



Umsetzung EnSiTrV

DB Netz AG

12.09.2022

Die aktuellen Herausforderungen lassen sich nur gemeinsam lösen

Ausgangssituation

- Durch den Angriffskrieg von Russland gegen die Ukraine haben sich grundlegende Veränderungen im deutschen Energiesystem ergeben
- Um Gefährdungen oder Störungen der Energieversorgung vorzubeugen, sind abweichende logistische Planungen erforderlich
- Weitere Faktoren, wie niedrige Wasserstände und in der Folge verminderte Transportkapazitäten der Binnenschifffahrt, sowie sich verändernde Mengenströme durch embargobedingtes Auslaufen des Rohölbezugs aus der Druschba-Pipeline erhöhen die Anforderungen an das System Schiene



Maßnahmen

- Der Gesetzgeber hat mit der EnSiTrV¹ ein Instrument geschaffen, dass definierten Energietransporten auf der Schiene Vorrang einräumt
- Die herausfordernde Ausgangslage erfordert darüber hinaus weitere Maßnahmen aller Beteiligten – nur so lässt sich die Energieversorgung sicherstellen
- Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten – Energiewirtschaft, Verloader, Eisenbahnverkehrsunternehmen und DB Netz – ist zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit notwendig

(1) Energiesicherungstransportverordnung

Vorrang für energierelevante Transporte sind in der Energiesicherungstransportverordnung (EnSiTrV) geregelt

Am 29.08.22 wurde die **EnSiTrV¹** im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist am **30.08.22 in Kraft getreten**. Die Verordnung gilt für 6 Monate und tritt **am 28.02.2023 außer Kraft**.

Die **Priorisierung¹** von energieverorgungsrelevanten Transporten erfolgt nach den Bedingungen der EnSiTrV auf einem in der EnSiTrV (Anlage 1) **definiertem Energiekorridor-Netz**.

Im Rahmen der vorrangigen Abwicklung **können bereits vertraglich vereinbarte Zugtrassen oder Verträge über die Nutzung von Serviceeinrichtungen** ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist **gekündigt¹ werden**

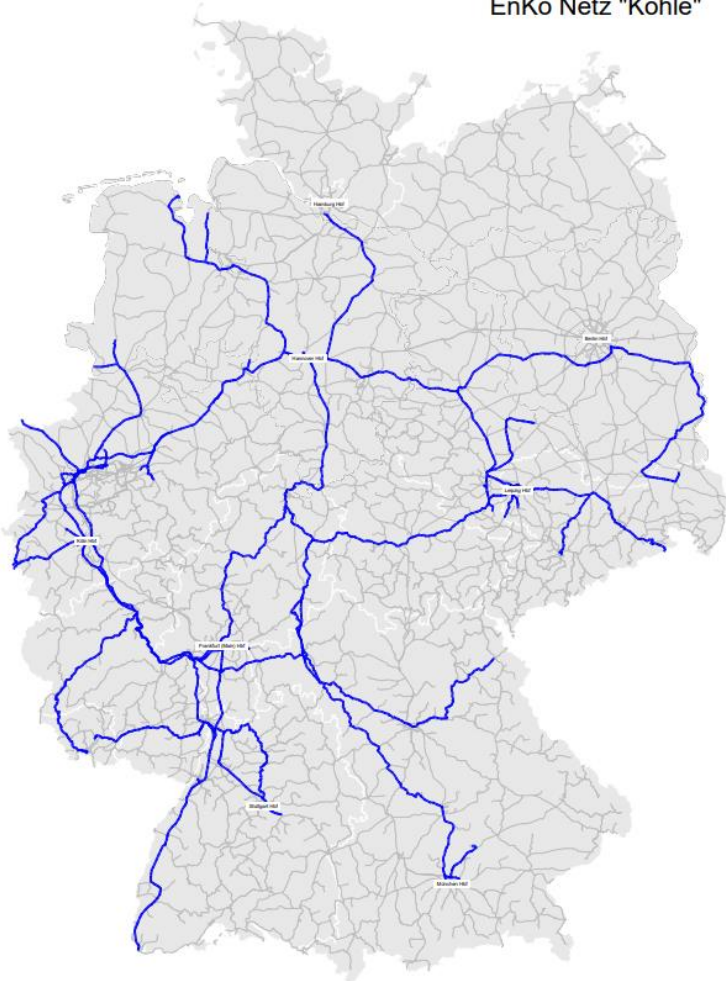
Um die Vorgaben der Verordnung umsetzen zu können und Energietransporten auf der Schiene Vorrang einzuräumen, hat **die DB Netz AG ihre NBN zum 31.08.22 angepasst**

(1) Hinweis: Darstellung hier sehr stark vereinfacht, EnSiTrV wird als Anlage beigefügt

Zur Übersicht wurden die vom BMWK festgelegten Quelle-Senke Verbindungen in entsprechenden EnKo-Karten abgebildet

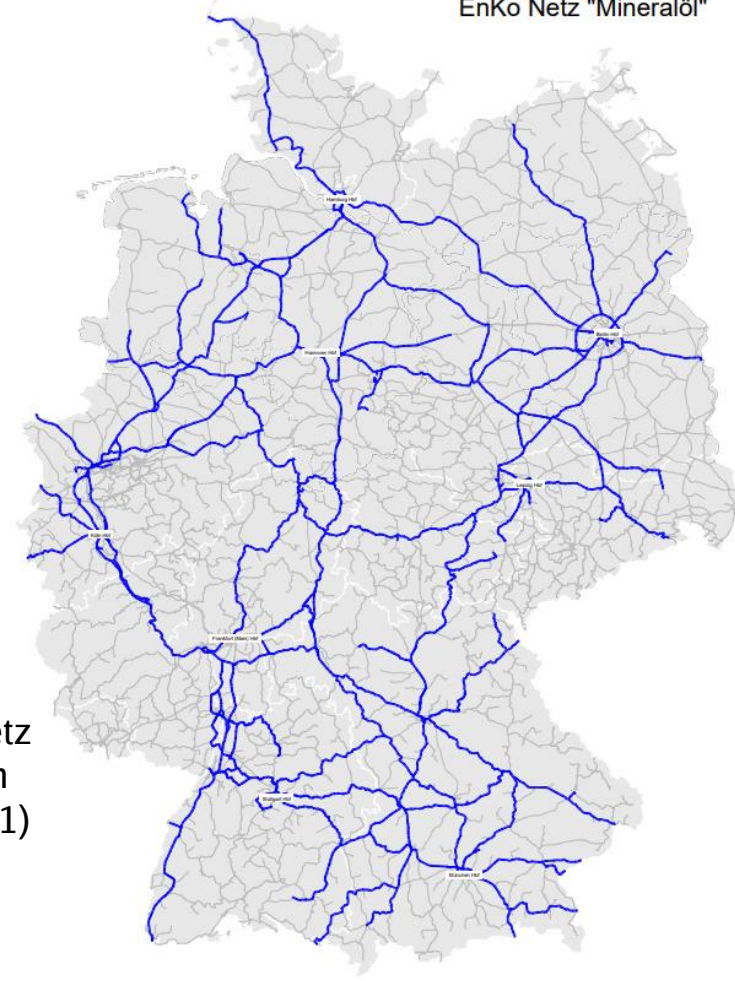
Visualisierung EnKo-Netz für Kohletransporte

EnKo Netz "Kohle"



Visualisierung EnKo-Netz für Mineralöltransporte

EnKo Netz "Mineralöl"



Die Visualisierung der EnKo-Netz erfolgte entsprechend der vom BMWK in der EnSiTrV (Anlage 1) festgelegten Quelle-Senke-Verbindungen¹.

1) Dies sind möglichst passgenaue Abbildung der Quelle-Senke Verbindungen die Seitens des BMWK in der EnSiTrV im Anhang 1 angegeben wurden. Im Zweifelsfall gelten ausschließlich die in der EnSiTrV genannten Verbindungen.

Umsetzung in den NBN der DB Netz auf Grundlage der Vorgaben der EnSiTrV –Anpassungen - Trasse

- **EnKo-Trassen** müssen mit einem **Vorlauf von 10 Tagen** angemeldet werden
- **EnKo-Trassen** können nur über das **Bestellsystem TPN** als Ganzzüge, möglichst gesamthaft als Umlauf (Last- und Leerfahrt), angemeldet werden
- **EnKo-Trassen** werden als **Expresstrassen¹** angemeldet, auch bei einem Zuggewicht größer 3.000 to
- In TPN Bemerkungsfeld² müssen **zusätzlich folgende Angaben** gemacht werden:
 - Hinweis bei **Lastfahrt**: „EnKo-Zug/EnKo-Trasse“, sowie Bezeichnung der Gutart: „Erdöl oder Erdölerzeugnisse“ , „Kohle“ oder „sonstige Energieträger“
 - Hinweis bei **Leerfahrt**: : „EnKo-Zug/EnKo-Trasse“, sowie „Leerzugführung“
- Parallel zur Trassenanmeldung muss eine **Erklärung gem. §1(3) EnSiTrV** an die DB Netz gemailt werden
- **Betrieblich** haben **EnKo-Trassen nach Hilfszügen die höchste Priorität**, noch vor Expresstrassen des Personenfernverkehrs

(1) Hinweis: die Anmeldung von anderen SGV-Expresstrassen ist bis zum 28.03.2023 ausgesetzt, bereits bestehende Verträge werden weiter geführt

(2) Im TPN Bemerkungsfeld „Kunde an Netz“

Umsetzung in den NBN der DB Netz auf Grundlage der Vorgaben der EnSiTrV –Anpassungen - Serviceeinrichtung

- **Voraussetzung für die Bestellung einer Serviceeinrichtung (SE) unter Berufung auf das EnSiTrV ist die fristgerechte und korrekte Bestellung einer EnKo-Trasse, sowie die Vorlage einer Erklärung gem. §1(3) EnSiTrV**
- Bestellungen können nur im **direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Zugfahrt** (Zeitlich und räumlich) erfolgen - Bereitstellung, Zugbildung, Zugauflösung. **Abstellungen** von Wagenparks dienen nicht unmittelbar der Durchführung eines Transports und werden **nicht nach den Regelungen der EnSiTrV** behandelt.
- Die Bestellung einer SE erfolgt auf dem **Regelbestellweg** über das Anmeldetool **APN** mit dem **Hinweis „ENKO“** im Bemerkungsfeld

Die Bestätigung nach EnSiTrV muss vom Auftraggeber mitgezeichnet werden

DB Netz AG

Fahrplan und Kapazitätsmanagement

Produktmanagement und Vertrieb

Nachweis

zur Erforderlichkeit einer Trassenanmeldung bzw. Anmeldung einer Kapazität einer Serviceeinrichtung zur Durchführung eines Transports zur Versorgung mit Energieträgern gem. Ziff. 4.2.2.6.3 b) bzw. 7.3.1.6.3.6 NBN und §§ 1 Abs.2 Satz 1 iVm Abs.3 EnSiTrV

Wir, (Firma/Name, Anschrift des EVU und Kundennummer der betreuenden Region)

versichern gegenüber der DB Netz AG (Region, Ansprechpartner)

als Betreiberin von Eisenbahnanlagen bzw. Serviceeinrichtungen, dass unser(e) Transport(e)

- in der Relation von (Quell-Betriebsstelle gem. Anlage 1 EnSiTrV)

- nach (Senke-Betriebsstelle gem. Anlage 1 EnSiTrV)

- an den Verkehrstagen (bitte VT-Schlüssel gem. Ril 402 angeben)

die wir heute über die Systeme TPN bzw. APN angemeldet bzw. für die wir heute eine Änderung der Zugkategorie beantragt haben (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- zur Einhaltung der Bevorratungsverpflichtung eines Betreibers einer Anlage nach § 50b Anl.2 des EnWG oder zur Sicherstellung des unterbrechungsfreien Betriebs einer Anlage iSd § 3 Nr. 18d des EnWG (§ 1 Abs.3 Nr.1 EnSiTrV),
- zur Sicherstellung des unterbrechungsfreien Betriebs einer Mineralölraffinerie (§ 1 Abs.3 Nr.2 EnSiTrV),
- zur Vermeidung des Leerstandes eines schienenversorgten Mineralöltanklagers (§ 1 Abs.3 Nr.3 EnSiTrV) oder
- für den unterbrechungsfreien Betrieb sonstiger Anlagen, um diesen den Wechsel des Einsatzbrennstoffes zu ermöglichen, damit dieser für die Sicherstellung der Energieversorgung genutzt werden kann (§ 1 Abs.3 Nr.4 EnSiTrV)

notwendig ist/sind.

Die Trassenanmeldung bzw. die Kapazitätsanmeldung für die Serviceeinrichtung(en) für den/die Transport(e) erfüllt die vorgenannten Voraussetzungen (§ 1 Abs.3 EnSiTrV):

Bestätigung des Auftraggebers (Firma/Name, Anschrift)

Name, Unterschrift EVU, Datum

- Der Nachweis muss sowohl vom **Auftraggeber**, als auch dem durchführenden **Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) unterschrieben** werden (digital ist ausreichend)
- Der Nachweis muss **parallel zur Trassenanmeldung** an folgende Email versandt werden: **EnKo-Netz@deutschebahn.com**
- **Unplausible oder fehlende Angaben** führen zu **Zeitverzögerung** oder **Ablehnung** der Anmeldung

Wichtig: nur wenn sich **alle Beteiligten** auf die neuen Regelungen **fair** einlassen, kann eine **reibungslose Durchführung** im Sinne der **Energiesicherheit** funktionieren.

➤ **EnSiTrV:**



EnSiTrV

➤ **Nachweis zur Erforderlichkeit der Anmeldung:**



Nachweis der
Erforderlichkeit

➤ **Synopse der NBN:**



Syopse der NBN
EnKo

➤ **Richtlinie 402.0202:**



RiL 402.0202 -
2022 - EnKo

➤ **Link zum Stellungnahmeverfahren:** https://fahrweg.dbnetze.com/fahrweg-de/kunden/nutzungsbedingungen/nutzungsbedingungen/aktuelle_stellungnahmeverfahren/Stellungnahmeverfahren-zur-unterjaehrigen-Aenderung-der-Nutzungsbedingungen-Netz-NBN-2022-und-2023-EnKo-Netz--8513518?contentId=1369322